

## **Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Britz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde Britz beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 8 dieser Satzung.

- (3) Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:
  1. die Fahrbahn inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
  2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind).
  3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufen,
  4. Gehwege; als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
    - alle selbständigen Gehwege
    - alle unselbständigen Gehwege (auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen)
    - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
    - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
    - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)

- Randstreifen als Nebenfläche zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen
5. öffentliche Parkplätze,
  6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
  7. Bushaldebuchten inkl. Bushaltestellenbereich,
  8. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege), Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, sog. Radfahrstreifen,
  9. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
  10. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
  11. die öffentlichen Treppen.
- (4) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
  - (5) Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
  - (6) Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen **soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Britz erfolgt.**

*Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.*

- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).

Liegen also mehrere Grundstücke im Sinne des Abs. 4 hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel.

- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Grundstücksbezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit besteht, für das Grundstück einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße zu schaffen und dadurch eine bestimmungsgemäße oder eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (5) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwang entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung).

- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 3

#### **Art und Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungszonen eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde</li> <li>• Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer</li> <li>• Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer</li> </ul>
Zone II	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde</li> <li>• Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde</li> <li>• Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde</li> <li>• Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer</li> <li>• Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer</li> </ul>
Zone III	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde</li> <li>• Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde</li> <li>• 3 Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde</li> <li>• Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde</li> <li>• Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer</li> </ul>
Zone IV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer</li> </ul>

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht in den Zonen I, II, III und IV umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder –mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigung durch die Gemeinde ist gebührenpflichtig (siehe Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:
  1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot **nach einer Verunreinigung unverzüglich**, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.  
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
  2. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
  3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
  4. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen,
  5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
  6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
  7. den Winterdienst (§ 7).
- (7) Die Reinigung der übertragenen Gehwege gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, der Radwege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8, der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2, der offenen Entwässerungsrinnen u. -mulden gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und die Bepflanzungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen (s. auch Abs. 6).
- (8) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung zeitgleich mit der von der Gemeinde durchgeführten Grundreinigung auf den nicht übertragenen Fahrbahnen, also unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison, zu erfolgen.

- (9) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, haben diese Sommerreinigungen zeitgleich mit den von der Gemeinde durchgeführten Sommerreinigungen auf den nicht übertragenen Fahrbahnen zu erfolgen. Dabei soll die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls erfolgen.

#### **§ 4**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet**

- (1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde gemäß § 3 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I bis III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 5**

##### **Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

#### **§ 6**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7 Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u.ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich unzulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen),
  - b) auf gefährlichen Gehwegstellen (z.B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken),

wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.

Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.

- (9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert

wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

- (11) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde haben bei Eis- und Schneeglätte nur gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (16) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 11 ebenso.
- (17) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 8**

### **Entleeren gemeindlicher Abfallkörbe**

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallkörbe obliegt der Gemeinde Britz.
- (2) Gemeindliche Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z.B. Fahrscheine).

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 i.V.m. §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,

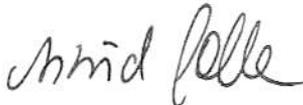
- b) bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 12 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,
  - c) als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigungen entgegen § 10 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
  - d) entgegen § 13 dieser Satzung gemeindliche Abfallkörbe zweckentfremdet und nicht ausschließlich für die in § 13 angegebenen Abfälle nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Fahrlässigkeit höchstens bis 250,00 Euro geahndet werden.

Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 30.11.2010



Astrid Gohlke  
Amtierende Amtsdirektorin

#### **Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz**

- Zone I:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
  - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
- Am Heuweg
  - Brodowiner Straße
  - Choriner Straße
  - Eisenwerkstraße (zw. Eberswalder Straße 90 und Eisenwerkstraße 11)
  - Friedrichstraße (Hausnr. 1 bis 11)
  - Friedrichstraße (Hausnr. 22 bis 41)
  - Hans-Ammon-Straße (Hausnr. 19 bis 25)
  - Kurze Straße
  - Mittelstraße (zw. Wilhelm- und Friedrichstraße)
  - Oderberger Straße (zw. See- und Bergstraße)
  - Ragöser Straße (zw. Choriner Straße und Hans-Ammon-Straße)
  - Waldstraße

- Zone II:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
  - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
  - Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

• -

- Zone III:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
  - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

- Eberswalder Straße
- Joachimsthaler Straße
- Heegermühler Straße
- Am Grund
- Bergstraße
- Birkenweg
- Dorfstraße (Hausnr. 1 bis 18)
- Eisenwerkstraße (zw. Eberswalder Straße 108 und Eisenwerkstraße 11)
- Feldstraße
- Friedrichstraße (Hausnr. 12 bis 21)
- Gartenstraße
- Glück-Auf-Weg
- Hans-Ammon-Straße (Hausnr. 1 bis 18)
- Herrmannstraße
- Karlstraße
- Kiefernweg
- Kirchstraße (Hausnr. 1 bis 8b)
- Lichterfelder Straße (Hausnr. 1 bis 6)
- Mittelstraße (zw. Eberswalder Straße und Wilhelmstraße)
- Oderberger Straße (zw. Choriner Straße und Seestraße)
- Ragöser Straße (zw. Hans-Ammon-Straße und Seestraße)
- Ringstraße
- Schulstraße
- Seestraße
- Weberstraße
- Wiesenstraße
- Wilhelmstraße
- Winkelmannstraße
- Zum Hasenpfuhl

Zone IV: • Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer

- Am Stuck
- Blütenberger Weg
- Heideweg
- Karlstraße II (zw. Wilhelmstraße 57 und Friedrichstraße 53)
- Klosterstraße
- Oderberger Weg

# 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 24.10.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) vom 30.11.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 12/2010 vom 17.12.2010 wird wie folgt geändert:

## Artikel 2

- 1) In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz werden nach den Worten:

- Zone I:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
  - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

die Worte: **Augustweg** eingefügt.

- 2) In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz werden nach den Worten:

- Zone IV:
- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer

Die Worte: **Karlstraße II (zw. Wilhelmstraße 57 und Friedrichstraße 53)** gestrichen.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 09.11.2011

  
Ulrich Hehenkamp

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung  
(Straßenreinigung/Winterdienst)  
öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz  
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in Ihrer Sitzung am 31. März 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) vom 30. November 2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 12/2010 vom 17. Dezember 2010 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) vom 09. November 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 11/2011 vom 25. November 2011 wird wie folgt geändert:

**Artikel 2**

1) In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz werden nach den Worten:

- Zone I:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
  - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

die Worte „**Kurze Straße**“ gestrichen.

2) In der Anlage I zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz werden nach den Worten:

- Zone III:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
  - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

die Worte „**Kurze Straße**“ eingefügt.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 15.04.2014

Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.